



Sachstand

Operation EUNAVFOR MED Sophia Hintergrundinformationen

Operation EUNAVFOR MED Sophia

Hintergrundinformationen

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 079/18
Abschluss der Arbeit:	8. Juni 2018
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	4
2.	Politische Begründung und (völker-)rechtliche Grundlagen der Operation EUNAVFOR MED Sophia	7
3.	Personal	9
4.	Kosten	9

1. Hintergrund

Seit Ende Juni 2015 beteiligt sich Deutschland an der Operation EUNAVFOR MED SOPHIA im Mittelmeer, die von der Europäischen Union vor dem Hintergrund rasant zunehmender Flüchtlings- und Migrationsströme von Afrika nach Europa und zahlloser Ertrunkener am 18. Mai¹ bzw. 22. Juni 2015² beschlossen worden war. Insgesamt nehmen Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber mit rund **1.200 Soldaten und Soldatinnen sowie Zivilpersonal** aus **25 europäischen Nationen** an dieser Operation teil. Das Operationshauptquartier in Rom wird von einem italienischen Admiral, das Verbandshauptquartier an Bord des Flaggschiffs von einem spanischen Admiral geführt. Neben Schiffen werden auch Flugzeuge und Helikopter eingesetzt.

Kernauftrag der Operation ist die **Bekämpfung krimineller Schleusernetzwerke vor der libyschen Küste**. Dazu werden die Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber auf Hoher See und im internationalen Luftraum zwischen der italienischen und libyschen Küste eingesetzt. Sie überwachen das Seegebiet und tragen durch Aufklärungsergebnisse dazu bei, dass ein umfassendes Bild über die Aktivitäten von Schleusern entsteht, die das Leben von Menschen riskieren, um daraus Profit zu schlagen. Die an der Operation SOPHIA teilnehmenden Schiffe sind ermächtigt, in internationalen Gewässern Boote anzuhalten und zu durchsuchen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie von Schleusern genutzt werden. Diese können beschlagnahmt und umgeleitet, Schleusereverdächtige an Bord eines Kriegsschiffs genommen und an einen EU-Mitgliedsstaat übergeben werden. SOPHIA soll Schleppern die Bewegungsfreiheit nehmen, sich auf Hohe See zu begeben und verlassene Boote erneut zu nutzen, um damit erneut ihr „menschenverachtendes Geschäft“ zu betreiben. Die Schiffe dürfen im Rahmen des Völkerrechts, der Mandate und der Einsatzregeln („Rules of Engagement“) militärische Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrags einsetzen. Die Strafverfolgung selbst ist für den Verband nicht mandatiert.

Die Aufklärungsergebnisse des Marineverbands werden den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten über das EU-Operationshauptquartier (EU Operational Headquarter – EU OHQ) zur Verfügung gestellt. Seit Beginn der Mission haben die Hinweise der Operation SOPHIA zur **direkten Festnahme von etwa 110 Schleusereverdächtigen durch italienische Behörden** geführt. In zwei Fällen haben Einheiten des Verbandes auf Hoher See **schleusereverdächtige Skiffs (kleines unbedachtes Boot mit Außenbordmotor) beschlagnahmen**, deren Insassen an Bord nehmen und an italienische Behörden übergeben können. Außerdem haben Einheiten des Verbandes seit Beginn der Operation mehr als 400 von Schleusern genutzte Fahrzeuge zerstört.³

¹ Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED). Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D0778&qid=1505471474087&from=EN> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

² Beschluss (GASP) 2015/972 des Rates vom 22. Juni 2015 über die Einleitung der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED). Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D0972&qid=1505471560151&from=EN> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

³ Vgl. Einsatzführungskommando der Bundeswehr (Hg.): *Gegen Schleusernetzwerke - Der Einsatz im Mittelmeer*. Stand: 31. Mai 2018. Abrufbar unter: http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/poc/einsatzbw?uri=ci%3Abw.bwde_einsatzbw.aktuelle_einsaetze.eunavformed.dereinsatzimmittelmeer (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

Nach einer strategischen Überprüfung hat der Rat der Europäischen Union im Juni⁴ bzw. im September 2016⁵ beschlossen, der Operation neben ihrem Kernauftrag **zwei Unterstützungsaufgaben** zu geben. Zum Einen soll sie **zum Kapazitätsaufbau der „Libyschen Küstenwache und Marine“ beitragen**. Zum anderen soll die Operation gemäß Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) vom 6. September 2016 der EU⁶ – nach Maßgabe der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats⁷ und späterer Beschlüsse, insbesondere der Resolutionen 2292 (2016)⁸ vom 14. Juni 2016 und 2357 (2017)⁹ vom 12. Juni 2017 über das Waffenembargo gegen Libyen – dazu beitragen, **illegalen Waffentransport im Einsatzgebiet zu verhindern**.¹⁰

Mit dem **Kapazitätsaufbau der „Libyschen Küstenwache und Marine“** sollen diese in die Lage versetzt werden, das „Geschäftsmodell“ des Menschen Schmuggels auf der Zentralen Mittelmeerroute zu unterbinden, die Sicherheit in libyschen Hoheitsgewässern entlang der etwa 1.700 Kilometer langen Küstenlinie zu verbessern und Such- und Rettungsaktivitäten durchzuführen. Die Operation soll damit einen Beitrag zur Stärkung staatlicher Strukturen und der Einheitsregierung des Landes leisten. **Auf Ebene des EU OHQ wurde am 23. August 2016 ein Memorandum mit der „Libyan Coast Guard and Navy“ gezeichnet, mit dem die Ausbildung vereinbart wurde.** Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU (PSK) beschloss am 30. August 2016, dass die Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung vorliegen.¹¹

Im ersten Ausbildungspaket wurden 93 Angehörige der „Libyschen Küstenwache und Marine“ bis Mitte Februar 2017 in seemännischen Grundlagen, Navigation, Such- und Rettungsdienst,

⁴ *Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)*. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D0993&qid=1505471911525&from=EN> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

⁵ *Beschluss (GASP) 2016/1637 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 6. September 2016 über den Beginn der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) als Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN auf hoher See vor der Küste Libyens (EUNAVFOR MED/4/2016)*. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1637&from=DE> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

⁶ Ebd.

⁷ *S/RES/1970 (2011)*, verabschiedet auf der 6491. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Februar 2011. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_10-11/sr1970.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

⁸ *S/RES/2292 (2016)*, verabschiedet auf der 7715. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juni 2016. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_16/sr2292.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

⁹ *S/RES/2357 (2017)*, verabschiedet auf der 7964. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Juni 2017. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_17/sr2357.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

¹⁰ Einsatzführungskommando der Bundeswehr (Hg.): *Gegen Schleusernetzwerke - Der Einsatz im Mittelmeer*, a.a.O.

¹¹ *Beschluss (GASP) 2016/1635 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 30. August 2016 über den Beginn des Kapazitätsaufbaus und der Schulung der libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine im Rahmen der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)*. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1635&qid=1505472340844&from=EN> (letzter Zugriff: 15. September 2017).

Menschenrechten und Internationalem Recht ausgebildet. Neben den Ausbildungsteams der Mitgliedsstaaten führten auch Vertreter der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX und des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR, United Nations High Commissioner for Refugees) Ausbildungsanteile durch. Die Deutsche Marine hat sich von Ende Oktober bis Ende November 2016 mit einem fünfköpfigen Ausbildungsteam an Bord des niederländischen Docklandungsschiffs „Rotterdam“ in den Schwerpunkten Schadensabwehr und Schiffstechnik an dem Paket beteiligt. Ende Januar 2017 begann das zweite Ausbildungspaket, das bisher in Griechenland, Italien und Malta durchgeführt wird. Der Schwerpunkt liegt auf rechtlichen Aspekten, unter anderem dem Humanitären Völkerrecht und Seerecht. Eine Ausbildung innerhalb libyscher Hoheitsgewässer, in Libyen oder in einem Drittstaat kann grundsätzlich nur auf Einladung des jeweiligen Landes erfolgen, außerdem müssen das PSK und der Rat der EU für Auswärtige Angelegenheiten im Einzelfall erneut zustimmen.¹²

Zur **Verhinderung des illegalen Waffenhandels** sind eine umfassende maritime Lageerfassung und ein Lagebildtausch notwendig. Im Einsatzgebiet können solche Fahrzeuge überprüft werden, die Libyen anlaufen oder verlassen und bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen das Embargo verstoßen. Sie können dafür angehalten und im Rahmen der Einsatzregeln betreten werden („Boarding“). Die EUNAVFOR MED setzt kontinuierlich Einheiten in der Zusatzaufgabe zur Durchsetzung des UN-Embargos ein, die fortwährend Informationen über mögliche Schmuggelaktivitäten sammeln und Schiffe kontrollieren. Sie haben mehr als 800 Einzelmaßnahmen durchgeführt – von der Abfrage per Funk bis zum Boarding.¹³

Darüber hinaus soll zur Verbesserung von Lagebild und Lagebildtausch eine sogenannte „**Crime Information Cell**“ eingerichtet werden. Dies hat der Rat der Europäischen Union am 14. Mai 2018 entschieden. Diese Zelle soll sich aus 10 Beamten nationaler Strafverfolgungsbehörden und der EU-Agenturen Frontex und Europol zusammensetzen. Sie soll damit beauftragt werden, die Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen über Menschenhandel und Menschenhandel, über die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen, über den illegalen Handel sowie über Straftaten, die für die Sicherheit der Operation von Belang sind, zu unterstützen. Die Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten sollen im Oktober 2018 über die geplanten Aktivitäten der „Crime Information Cell“ informiert werden.¹⁴

Die Verpflichtung zur **Seenotrettung** ergibt sich für Seefahrer unter anderem aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zum Schutze menschlichen Lebens auf See. Wenn ein Boot in Seenot angetroffen, ein Notruf empfangen wird oder die Seenotleitstelle einen Auftrag erteilt, sind Seefahrer zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Seenotleitstelle (Maritime Rescue Coordination Centre, MRCC) Rom koordiniert die Rettungseinsätze. Das MRCC führt Informationen über die Position von Schiffen, deren Kapazitäten und Seeausdauer

¹² Einsatzführungskommando der Bundeswehr (Hg.): *Gegen Schleusernetzwerke - Der Einsatz im Mittelmeer*, a.a.O.

¹³ Ebd.

¹⁴ *Outcome of the Council Meeting, 3622nd Council meeting, Justice and Home Affairs*, Luxembourg, 4 and 5 June 2018. Ratsdokument-Nr. 9680/18 (provisional version). Abrufbar im Intranet des Deutschen Bundestages unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=191791> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

zusammen und koordiniert Seenotrettungen. Es informiert Schiffe über Seenotfälle in dem Einsatzgebiet, dessen Ausdehnung in etwa der Größe Deutschlands entspricht. Seit Beginn der Beteiligung deutscher Schiffe an der Seenotrettung Mittelmeer am 7. Mai 2015 retteten deutsche Marinesoldaten 22.534 Menschen aus Seenot (Stand: 31. Mai 2018). Insgesamt wurden durch Einheiten der **Operation SOPHIA in über 250 Einsätzen mehr als 49.000 Menschen aus Seenot gerettet.**¹⁵

2. Politische Begründung und (völker-)rechtliche Grundlagen der Operation EUNAVFOR MED Sophia

Als Antwort auf die **wachsenden Flüchtlings- und Migrationsbewegungen über das Mittelmeer** und insbesondere auf **die hohe Zahl an Schiffbrüchigen und Ertrunkenen** beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei ihrem Sondergipfel am 23. April 2015, den **Verlust von Menschenleben auf See zu verhindern** und sich **den Ursachen von Migration zu widmen**. Mehrere Nationen, darunter Deutschland, entsandten Marineschiffe, die seitdem tausende Menschenleben retteten. Einigkeit bestand darin, dass man den Ursachen der Migration nur mit einem umfassenden Ansatz würde begegnen können.¹⁶

Am 18. Mai 2015 entschieden die EU-Außen- und Verteidigungsminister (**2015/778/GASP**)¹⁷, mit der Operation EUNAVFOR MED in **drei Phasen** gegen Schleuserkriminalität vorzugehen, um weitere Tragödien im Mittelmeer zu verhindern (vgl. Ziff. 2.4.1). Der Rat der EU für Auswärtige Angelegenheiten billigte am 22. Juni 2015 mit Beschluss **2015/972/GASP**¹⁸ den Operationsplan.

Der Bundestag beschloss erstmals am 1. Oktober 2015¹⁹, dass sich die Bundeswehr am aktiven Kampf gegen Schlepper im Mittelmeer beteiligt. Die jüngste Verlängerung des Bundestagsmandats erfolgte am 29. Juni 2017; das aktuelle **Mandat für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte endet am 30. Juni 2018.**²⁰

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 – Erklärung. Abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/04/23-special-euco-statement/> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

¹⁷ Beschluss 2015/778/GASP, a.a.O.

¹⁸ Beschluss 2015/972/GASP, a.a.O..

¹⁹ Vgl. Plenarprotokoll 18/127 vom 1. Oktober 2015, S. 12346 ff. Beschluss zum Antrag der Bundesregierung über die „Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-Operation EUNAVFOR MED als ein Teil der Gesamtinitiative der EU zur Unterbindung des Geschäftsmodells der Menschenmuggel- und Menschenhandelsnetzwerke im südlichen und zentralen Mittelmeer“ (BT-Drs. 18/6013 vom 16. September 2015). Abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/18/18127.pdf#P.12334> und <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/0601806013.pdf> (letzter Zugriff: 7. Juni 2017).

²⁰ Vgl. Plenarprotokoll 18/243 vom 29. Juni 2017, S. 24936 ff. Beschluss zum Antrag der Bundesregierung über die „Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“ (BT-Drs. 18/12491 vom 24. Mai 2017). Abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/18/18243.pdf#P.24924> und <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/1241812491.pdf> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

Dieses Mandat begründet diesen Einsatz im Wesentlichen mit dem **weiterhin bestehenden hohen Migrationsdruck auf der zentralen Mittelmeerroute** sowie mit der Notwendigkeit, **Fähigkeiten der libyschen Küstenwache aufzubauen**, um das **Geschäftsmodell des Menschenschmuggels von dort aus unterbinden** zu können.

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED erfolgt laut diesem Mandat auf der Grundlage

- des **Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982** ²¹,
- des **Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** ²² vom 15. November 2000 und
- des **Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** ²³ vom 15. November 2000,
- u.a. der **Resolutionen 2240 (2015)** ²⁴, **2292 (2016)** ²⁵, **2312 (2016)** ²⁶ und **2357 (2017)** ²⁷ des VN-Sicherheitsrates ²⁸

²¹ *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ)* vom 10. Dezember 1982, verkündet durch das Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen vom 2. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 1798). Abrufbar unter: <https://www.jurion.de/gesetze/srue/> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²² *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VNOrgKÜbk)* vom 15. November 2000 (BGBl. 2005 II S. 954, 956, 2007 II S. 1311), verkündet durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten vom 1. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 954). Abrufbar unter: <https://www.jurion.de/gesetze/unorgkuebk/> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²³ *Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (MigSchleusZProt)* vom 15. November 2000 (BGBl. 2005 II S. 954, 1007, 2007 II S. 1348), verkündet durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten vom 1. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 954). Abrufbar unter: <https://www.jurion.de/gesetze/migschleuszprot/> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²⁴ *S/RES/2240 (2015)*, verabschiedet auf der 7531. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 9. Oktober 2015. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2240.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²⁵ *S/RES/2292 (2016)*, verabschiedet auf der 7715. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 14. Juni 2016. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_16/sr2292.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²⁶ *S/RES/2312 (2016)*, verabschiedet auf der 7783. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 6. Oktober 2016. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_16/sr2312.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²⁷ *S/RES/2357 (2017)*, verabschiedet auf der 7964. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 12. Juni 2017. Abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_17/sr2357.pdf (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

²⁸ Mit der Resolution S/RES/2240 (2015) billigte der VN-Sicherheitsrat am 9. Oktober 2015 den Einsatz erstmals und verlängerte ihn mit S/RES/2240 (2015) am 6. Oktober 2016 um weitere zwölf Monate. Am 14. Juni 2016 rief er mit der Resolution S/RES/2292 (2016) die Mitgliedstaaten dazu auf, den Waffenschmuggel nach Libyen zu unterbinden und erneuerte das in der S/RES/2357 (2017) vom 12. Juni 2017.

- in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 (**GASP 2015/778**)²⁹, zuletzt geändert am 25. Juli 2017 (**GASP 2016/993**)³⁰, und damit im Rahmen und nach den **Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit** im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Personal

Die Bundeswehr beteiligt sich an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA derzeit mit 103 Soldatinnen und Soldaten (Stand: 28. Mai 2018), die bisherige maximale Personalstärke betrug 522 deutsche Soldatinnen und Soldaten. Das Mandat des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 2017³¹ lässt den Einsatz von maximal 950 Soldatinnen und Soldaten zu.

4. Kosten

Bis zum 31. Dezember 2017 betragen die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA insgesamt etwa **53,5 Mio. Euro**.³² Als einsatzbedingte Zusatzausgaben für die Fortsetzung dieser Operation sind für 2018 bis zum aktuellen Mandatsende am 30. Juni 2018 19,1 Mio. Euro³³ im Bundeshaushalt eingeplant.

²⁹ Beschluss 2015/778/GASP, a.a.O.

³⁰ Beschluss (GASP) 2017/1385 des Rates vom 25. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine *Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)*. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1385&from=DE> (letzter Zugriff: 7. Juni 2018).

³¹ Vgl. Plenarprotokoll 18/243, a.a.O. i.V.m. BT-Drs. 18/12491, a.a.O., S. 1.

³² Die genannten Kosten erfassen einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017. Ihre Berechnung erfolgte u.a. auf Grundlage von Dokumenten, mit denen die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Kosten von Auslandseinsätzen der Bundeswehr informierte..

³³ Vgl. BT-Drs. 18/12491, a.a.O., S. 4.